

ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Gültigkeit:

Die nachstehenden Bedingungen gelten als Grundlage für alle Geschäfte unter Ausschluss anderer, von uns nicht ausdrücklich schriftlich genehmigter Bedingungen und Vereinbarungen. Auch wenn der nachstehende Wortlaut nicht bei jedem einzelnen späteren Geschäft besonders angeführt ist. Einkaufsbedingungen des Kunden erkennen wir stets nur soweit an, als sie von unseren Vertragsbedingungen nicht abweichen, auch für den Fall, dass die ersteren die gegenteiligen Bestimmung enthalten. Etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen berührt die Rechtskraft der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebot und Vertragsabschluss:

Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn die von uns schriftlich bestätigt sind. Bis dahin gilt unser Angebot als unverbindlich. Telefonische, telegrafische oder mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch uns. Falls Angaben in von uns erstellten schriftlichen Auftragsbestätigungen von unseren vorherigen verrechneten Preisen abweichen, gelten jene der letzten Auftragsbestätigung. Dieser Umstand ist auch dann gültig, wenn keine dezidierten Preiserhöhungen ausgesprochen wurden.

3. Preise:

Für die Verrechnung gelten immer die Preise der letzten schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich ab Werk, exkl. MWSt und exkl. Verpackung. Abweichungen von dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mindestbestellwert: € 120,00/Bestellung.

4. Lieferfristen:

Die Lieferfristen sind unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt wie Streiks, Aussperrung, Brand, Naturereignisse und anderen unvorhergesehenen Betriebsstörungen, Rohstoff- und Energiemangel festgelegt. Die durch oben erwähnte Begebenheiten entstehenden Lieferverzögerungen entbinden uns von der Einhaltung der bestätigten Lieferfrist. Sie berechtigt den Auftraggeber aber nicht, von dem uns erteilten Auftrag zurück zutreten oder die Annahme der Lieferung zu verweigern. Für alle diese Fälle anerkennen wir weder Vertragsstrafe noch Schadenersatzansprüche gleich welcher Form. Im Falle einer Abnahmeverzögerung der auf einen festgelegten Termin bereitgestellten Lieferung haftet der Besteller für allfällige Lagerkosten oder Standgelder. Die Lieferung wird in diesen Fällen fakturiert und ist gemäß den vereinbarten Konditionen zahlbar.

5. Abrufbestellungen:

Bestellungen auf Abruf sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Vertragsfrist abzunehmen, ohne dass es unsererseits einer Abnahmeaufforderung oder einer Inverzugsetzung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, so sind wir jeder Zeit berechtigt, die gefertigten Teile in Rechnung zu stellen. Die Zahlung der Lieferung hat auch in diesem Fall nach den vereinbarten Zahlungskonditionen abzulaufen.

6. Lieferverhinderungen:

Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitsausstände, Aussperrungen usw. bei uns oder unseren Zulieferanten, ebenso alle sonstigen Ursachen oder Ereignisse, die Zufuhr, Erzeugung oder Versand verhindern, entbinden uns während ihrer ganzen Dauer und auch hinsichtlich der Folgeerscheinungen von der Einhaltung eingegangener Lieferverpflichtungen und berechtigen uns, wenn die näheren Umstände es erfordern, die Lieferungsverpflichtung ganz oder teilweise aufzuheben, ohne dass der Kunde in diesen Fällen berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten.

7. Lieferung bzw. Versand:

Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk Zipf. Die Transportkosten/Versandkosten werden im Bedarfsfall von uns nach wirtschaftlichen Kriterien erhoben und an den Kunden weiterverrechnet. Verpackungsmittel wie Europaletten und Aufsatzrahmen sind bei der Abholung der Teile zu tauschen. Sollte der Austausch nicht stattfinden, so sind wir berechtigt, das Leergebinde nach dem Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Verpackungsmittel werden diese in voller Höhe wieder gutgeschrieben. Wird das Leergebinde durch einen Dritten (Spedition) zurückgebracht gehen die Kosten zu Lasten des Kunden. Sonderregelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

8. Gewährleistung:

Ohne besondere Vereinbarung liefern wir die gefertigten Produkte in marktüblicher Qualität und Beschaffenheit. Sonderregelungen wie Gratfreiheit, geschliffene Oberfläche, o.ä bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Verständigung, bzw. den Vermerk auf den entsprechenden technischen Unterlagen. Etwaige Fehler, Stückzahldifferenzen oder Qualitätsmängel sind unverzüglich, längstens aber innerhalb von 8 Werktagen schriftlich zu reklamieren. Für Teile die unsachgemäß transportiert oder gelagert wurden entfällt jede Gewährleistung bzw. das Recht auf kostenlose Nacharbeit bzw. Ersatzlieferung. Erfolgt aufgrund einer Reklamation eine Nacharbeit durch den Kunden selbst, so sind im Vorfeld die Stundensätze mit uns schriftlich zu vereinbaren und bedürfen deren Bestätigung durch die SCHATZDORFER Gerätebau GmbH & Co KG.

9. Beratung:

Technische Beratung, Angaben und Auskünfte über Fertigungsmöglichkeiten, sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Aussagen durch uns, erfolgen nach besten Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

10. Zahlungsbedingungen:

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 8 Tage ab Fakturendatum rein netto ohne Skontoabzug zahlbar. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt für die Zeit vom Fälligkeitsdatum bis zum Zahlungseingang Zinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank zu berechnen. Weiters sind alle im Zusammenhang mit der aushaftenden Forderung entstandenen Mahn-/Inkassospesen und Nebengebühren gleich der Hauptschuld zu bezahlen. Der Kunde hat ohne unsere schriftliche Einwilligung kein Recht mit Gegenforderungen aufzurechnen. Sollte nach Versand der Auftragsbestätigung bekannt werden, dass die reguläre Abwicklung gegen offene Rechnung nicht möglich ist, behalten wir uns vor, für den ganzen oder einen Teil des Betrages der bestellten Teile Vorauszahlungen zu verlangen oder die Lieferung nur gegen Barzahlung bei Abholung auszufolgen.

11. Eigentumsvorbehalt:

Der Kunde erwirbt am vertragsgegenständlichen Liefergegenstand grundsätzlich erst Eigentum mit vollständiger Bezahlung alles aus diesem Vertrag sowie aus unserer Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das Eigentum als Sicherheit für unsere Saldo - Forderungen. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen eines gewöhnlichen oder ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs weiterverwenden. Für diesen Fall tritt er schon jetzt die ihm hieraus erwachsenen Ansprüche gegen Dritte in Höhe unserer Forderung vorrangig und einschließlich aller Nebenrechte an uns ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt) Der Kunde beauftragt und bevollmächtigt uns schon jetzt gegebenenfalls auch die Rechte aus dem ABGB gegenüber seinem Vertragspartner in seinem oder unserem Namen jedoch für seine Rechnung geltend zu machen und tritt uns zu diesem Zweck die ihm zustehenden Ausübungsrechte aus dem ABGB gegen den Vertragspartner ab, ebenso wie die hieraus erwachsenen neuen Rechte. Wir nehmen die vorstehenden Abtretungen hiermit an, sind jedoch in stets freiwiderruflicher Weise mit der Einziehung und Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche durch den Kunden uns alle zur Durchsetzung unserer Ansprüche erforderlichen Informationen und Unterlagen, letztere in Kopie, unverzüglich und auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware sind ausgeschlossen; von der Pfändung unserer Vorbehaltsware / teile oder sonstigen Beeinträchtigungen derselben durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Besondere Bestimmungen:

Änderungen irgendeiner der vorliegenden Verkaufs- und Lieferbestimmungen sowie Vereinbarungen, die unseren Bedingungen widersprechen, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Es findet Österreichisches Recht Anwendung. Erfüllungsort ist Zipf, Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Bezirksgericht Vöcklabruck, dies auch dann, wenn die Zahlung mittels Scheck oder Wechsel erfolgt